

Beim Normenanpassungs-Effekt besteht die Tendenz, sich in seinen Aussagen den Erwartungen, die die herrschenden Moralnormen an einen jeden sozial gut integrierten Bürger stellen, anzupassen. Die verbale Anpassung an die Erwartungen des Gesetzes, der Moral, des Richters (als Repräsentanten) führt zur Kundgabe sozial positiver, wünschenswerter Verhaltensweisen, Motive, Einstellungen, Meinungen usw. Die Bereitschaft, sich den Erwartungen von sozialen Normen, die z. B. durch Vertreter der Staatsmacht personell repräsentiert werden, anzupassen, wächst um so mehr, je „öffentlicher“ das Verhalten ist (z. B. Gerichtsverhandlung). Diese Anpassung an die Erwartungen anderer braucht jedoch nicht echt zu sein (Scheinanpassung z. B. während des Strafvollzuges).

Aufgrund der relativ schmalen Urteilsgrundlage bei Vernehmungen, des schwierigen Zugangs zu psychischen Sachverhalten (z. B. Motiven) und der beschränkten Möglichkeit zur Überprüfung fällt es oftmals schwer, den tatsächlich vorhandenen Grad von Einsicht und Bewußtsein von lediglich verbalen, erwartungsangepaßten Äußerungen (sog. Lippenbekenntnissen) zu unterscheiden. Es muß sich hierbei nicht um eine bewußte, wohlgezielte Technik im Sinne des Lügens handeln, es können auch weniger bewußte, gewohnheitsmäßige Aussagetendenzen sein.

Eine spezielle Form der Erwartungsanpassung* liegt vor, wenn sich der Vernommene den — vermeintlichen oder echten — Erwartungen des Richters anpaßt. Mit der Möglichkeit, daß der Vernommene sich intuitiv aufgrund seiner Menschenkenntnis und Beobachtungsfähigkeit auf die Besonderheiten und Erwartungen des Gerichts einstellt, ist zu rechnen. Der Richter muß sich also bemühen, Erwartungshaltungen nicht erkennbar werden zu lassen, seine Strategie und Taktik, seine persönlichkeitsbesonderheiten, Vorlieben und Schwächen nicht zu zeigen. Auf keinen Fall darf seine Verhandlungsführung (durch Suggestion) die Tendenz fördern, daß der Aussagende dem Richter nach dem Munde redet.

Aber auch das Gegenteil zur Erwartungsanpassung — die Abwehrhaltung — kann zur Aussageverfälschung führen. Besteht eine oppositionelle oder Abwehrhaltung gegen den Vernehmungsgegenstand, gegen die Verhandlung selbst oder gegen den Richter, so wird z. B. nicht freimütig, umfassend und offen ausgesagt. Die Abwehrhaltung kann auch — besonders wenn sie generalisiert ist — zu einem negativeren Bild von der Persönlichkeit des Aussagenden und der Qualität seiner Aussage führen, als es tatsächlich gerechtfertigt ist. Mitunter legen es Zeugen und Angeklagten direkt darauf an, mit ihren Aussagen den Richter oder andere Verfahrensbeteiligte zu schockieren oder zu provozieren. Die hierbei mitbeteiligten Affekte (beim Aussagenden und beim Gericht) müssen vom rationalen Aussageinhalt geschieden werden. Ist z. B. ein Vernommener unschuldig, so können seine aus einer Kränkung heraus bewirkte Aggressivität, sein aus Abwehr motiviertes verstocktes Schweigen, seine übertriebenen Beteuerungen seiner Lauterkeit, Anständigkeit und moralischen Integrität beim Gericht — ungerechtfertigterweise — den Schuldverdacht bestärken, sofern es sich nicht über die Reaktionsmöglichkeiten und psychologischen Zusammenhänge klar ist.

Als Logik-Effekt bezeichnet man die Erscheinung, daß Schilderungen eines Sachverhalts mit vermeintlichen logischen Erwägungen, Urteilen und Schlußfol-